L 70000
10
1914-1918
27./XI.-4./V.
Volkswirtschaft
B.
Offentl. Finanzen-Börse
10.

Neues Wiener Tagblatt

27./XI. 1917

Die staatlichen Kreditoperationen und die Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Kriege.

Referentenberichte an den Budgetausschuß über die § 14-Verordnungen.

Zwei kaiserliche Verordnungen vom 4. August 1914 bilden den Gegenstand von Berichten (Referent Abg. Kraft) an den Budgetausschuß. Die eine bezieht sich auf „die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen", die andre auf „außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank".

Die Kreditoperationen.

In dem ersten Bericht erklärt der Referent, daß nach seiner Ueberzeugung die Gläubiger des Staates, welche im guten Glauben an die Rechtseinrichtungen desselben und insbesondere an die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung ihm ihre Geldmittel zur Verfügung gestellt haben, nicht zu Schaden kommen dürfen, daß aber dafür gesorgt werden müsse, daß in künftigen Fällen von Verfassungsverletzungen die öffentliche Meinung nicht mehr sich festsetzen dürfe, daß alle nach § 14 aufgenommenen Darlehen vom Reichsrat als zu Recht bestehend anerkannt werden müssen. „Der Absolutismus und der § 14 haben eine natürliche Grenze im Staatskredit." Dieselbe neuerdings zu sichern, sei Aufgabe des Reichsrates.

Der Referent beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte des § 14 und führt dann weiter aus: Der Geschäftsführer verpflichtet das von ihm vertretene Unternehmen Dritten gegenüber auch dann, wenn er seine Vollmacht überschreitet und dieser Dritte sich im guten Glauben an die Rechtmäßigkeit der Handlung befindet. Wenn der Dritte (in unserm Falle die Gläubiger des Staates) klar, offenbar und offensichtlich erkennen muß, daß der Geschäftsführer unberechtigterweise und im Bewußtsein des Unrechtes seine Vollmacht überschreitet, dann wird auch dieser Dritte mitschuldig und setzt sich der Gefahr aus, an den Folgen mitbeteiligt zu werden. Dort, wo die Banken und die Oesterreichisch-ungarische Bank offenbar und offensichtlich von der Verfassungswidrigkeit und Ungesetzlichkeit überzeugt sein mußten, aber trotzdem das Wagnis des Geschäftes, allerdings zumeist in Ausübung ihrer patriotischen Pflichten, eingegangen sind, liegt jedenfalls der obenangeführte Fall vor.

Mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Banken ist aber das ganze wirtschaftliche Leben des Reiches innig verknüpft und es würde nicht nur die größte Unruhe und Unsicherheit erregen, wenn der Reichsrat sich anschicken würde, die Rechtsgültigkeit der älteren Kriegsschulden in Zweifel zu ziehen. Die Folge wäre ein verheerender Sturz aller Werte, dessen Unglückswirkung nicht dem Reichsrate, wohl aber den Verursachern zur Last gelegt werden müßte. Dem Reichsrat müßte es aber angerechnet werden, hier nicht vorgebaut zu haben. Deshalb hat der Reichsrat künftighin ähnlichen Ueberschreitungen durch eine klare Willensbekundung vorzubeugen und zu erklären, daß er nicht daran gebunden sei, Staatsschulden, welche durch verfassungswidrige Handhabung des § 14 entstanden sind, anzuerkennen. Jede künftige Regierung wird daran einen ehernen Sperrbogen gegen Uebergriffe dieser und ähnlicher Art finden. Dies soll in der Beschlußfassung der Referentenanträge zum Ausdrucke kommen und gleichzeitig den bestehenden Kriegsschulden selbst die größte Sicherheit und Anerkennung ihrer Gültigkeit zuerkannt werden.

Im Sinne seiner Ausführungen stellt der Referent folgende Anträge:

„1. Der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, RGB. Nr. 202, betreffend die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen wird als verfassungswidrig und mit dem Staatsgrundgesetze im Widerspruch stehend die Genehmigung versagt.

2. Das Abgeordnetenhaus erteilt unter voller Wahrung seiner verfassungsmäßigen Rechte und seiner Handlungsfreiheit für künftige Fälle in Anbetracht des Kriegszustandes und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse den im beigelegten Verzeichnisse angeführten Schulden die nachträgliche Genehmigung. Es genehmigt weiter die von der seinerzeitigen Regierung eingegangenen Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung derselben, insoweit ihm die abgeschlossenen Verträge zur Kenntnis und Genehmigung vorgelegt wurden.

3. Die ordnungsgemäße Genehmigung der angeführten Schulden erfolgt durch die verfassungsmäßige Erledigung des beigedruckten Gesetzes.

4. In formeller Beziehung wird beantragt, erst nach erfolgter Sanktionierung des beigedruckten Gesetzes die im § 1 beantragte Nichtgenehmigung auszusprechen."

Bemerkt sei, daß in dem erwähnten Verzeichnis die bis 31. August d. J. durchgeführten Kreditoperationen enthalten sind.

Der Referent beantragt hienach die Genehmigung der Schulden durch Votierung eines diesbezüglichen Gesetzes im Parlament. Dann erst soll die § 14-Verordnung vom 4. August 1914, welcher die Genehmigung versagt wird, aufgehoben werden.

Die Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Kriege.

Die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914, durch welche die Regierung ermächtigt wurde, außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen zu treffen, veranlaßt den Referenten gleichfalls zu dem Schlußantrag der kaiserlichen Verordnung, die verfassungswidrig sei, die Genehmigung zu versagen, in formeller Beziehung jedoch erst nach erfolgter Sanktionierung des an die Stelle der § 14-Verordnung tretenden Gesetzes die beantragte Nichtgenehmigung auszusprechen. Weiter wird beantragt:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Einzelverordnungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank sowie die mit ihr abgeschlossenen Verträge, insoweit dieselben hier nicht angeführt wurden, dem Budgetausschusse vorzulegen.

Der Budgetausschuß beschließt, nach Maßgabe der vorzulegenden Dokumente die § 14-Verordnung durch ein Indemnitäts- und Ermächtigungsgesetz zu ersetzen.

Die Regierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit Ungarn, die Bank zu veranlassen, ihre Ausweise wieder regelmäßig zu veröffentlichen."

Speziell den Bankausweis betreffend erklärt der Referent: Was die Ausweisleistung der Oesterreichisch-ungarischen Bank anbetrifft, so erweist sich deren Einstellung als ein folgenschwerer Fehler, der täglich fühlbarer wird. Alle Fachkreise sind heute davon überzeugt, daß das Schwinden der Goldreserve im Kriege nicht von jener hohen Bedeutung ist, wie man früher anzunehmen geneigt war, und daß mehr oder weniger fast alle Staaten darunter leiden. Die beiden Staaten der Monarchie sind die einzigen, welche sich bisher scheuten, den Stand ihres Bankstandes zu veröffentlichen. Je später die Ausweisleistung erfolgt, desto schlimmer ist es. Nunmehr soll über Veranlassung der ungarischen Regierung in einer demnächst einzuberufenden Generalversammlung der Stand der Bankbilanz veröffentlicht werden. Der Schaden, welcher der Geldwirtschaft der Monarchie durch die Verschleierung der Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zugefügt wurde, läßt sich nicht mehr gutmachen. Wären die Vorgänge vom Anfang an unter stetiger Kritik der Oeffentlichkeit und des Parlaments gestanden, so hätte offenbar früher mit Gegenmaßregeln eingesetzt werden können. Soll ein nicht weiterer Verfall unsrer Geldwirtschaft eintreten, so muß sowohl die Regierung als auch das Parlament besser als bisher dafür sorgen, daß von nun an eine sparsamere Gebarung eintrete.